



Verein „Senioren für Senioren Sargans“

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Senioren für Senioren Sargans“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sargans.

Art. 2 Zweck

Der Verein sorgt dafür

- dass älteren Menschen Dienstleistungen vermittelt werden, die ihnen helfen, möglichst lange im gewohnten Umfeld leben zu können.
- dass Senioren für solche Dienstleistungen vermittelt werden können.

Zudem organisiert er Veranstaltungen, welche den Bedürfnissen der Senioren entsprechen und die zu zwischenmenschlichen Kontakten führen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, die sich ähnlichen Zielsetzungen widmen, ist vorgesehen.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitglieder

Dem Verein können beitreten:

- Pensionierte Personen als Einzelmitglieder
- Juristische Personen als Kollektivmitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitglieder sind zur Bezahlung des durch die Hauptversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Austritt als Mitglied erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zweier Jahre und bei Ableben einer natürlichen Person.

Die Mitgliederversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung, die jährlich im 1. Semester stattfindet, werden alle Vereinsmitglieder eingeladen. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, in offener Abstimmung gefasst.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Vermittlungsstelle
- Genehmigung von Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich ohne finanzielle Entschädigung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht kraft Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Präsident oder die Präsidentin ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Koordination und die Aufrechterhaltung der angebotenen Dienstleistungen „Senioren für Senioren Sargans“
- die Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahresrechnung und die Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- den Erlass von Regelungen für die Vermittlungsstelle und der Dienstleistenden
- Anstellung, Entlassung und Entschädigung von Helfenden

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei unentgeltlich arbeitenden Personen. Sie prüfen die Vereinsrechnung und die Tätigkeit des Vorstands und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Vermittlungsstelle

Der Verein betreibt eine Vermittlungsstelle, die Hilfesuchenden einen geeigneten Helfer/eine geeignete Helferin vermittelt.

Der Vorstand erstellt Richtlinien für deren Betrieb und betreut die Vermittlerinnen/Vermittler. Hilfesuchende und Helfer sollen Mitglieder des Vereins sein.

Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Dem Vereinsvermögen und Zinsen

Art. 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Art. 11 Versicherung

Der Verein versichert die Helfenden gegen Unfälle und Haftpflichtforderungen.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13 Statutenänderung

Die Abänderung der Statuten bedarf einer zweidrittel Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Schlussbestimmung

Eine Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins verfügt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden an der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. 01. 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:



Bruno Tanner

Die Protokollführerin:



Lina Bäbler